



## Merkblatt

# Pensionierung

### Altersrücktritt (Art. 4 VR)

Gemäss Art. 4 des Vorsorgereglements (VR) ist ein Altersrücktritt zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 65. Altersjahr möglich. Für den Altersrücktritt gelten aber in erster Linie die Bestimmungen des Personalreglements des Arbeitgebers, das vom Vorsorgereglement abweichen kann.

Vor Ihrer Entscheidung, wann Sie in Pension gehen möchten, empfehlen wir Ihnen, sich zu folgenden Punkten Gedanken zu machen:

- Wie hoch werden meine Einnahmen und Ausgaben nach der Pensionierung sein (Haushaltsbudget erstellen)?
- Sind noch andere Vorsorgegelder vorhanden (Sparen 3a, Freizügigkeitskonti, etc)? In diesem Fall ist aus steuerrechtlichen Gründen eine gestaffelte Auszahlung zu prüfen.
- Möchte ich die Altersleistungen oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen?
- Soll ich bis zum Altersrücktritt noch freiwillige Einlagen oder Einlagen in die Zusatzvorsorge der Pensionskasse leisten?
- Möchte ich im Falle einer vorzeitigen Pensionierung von der Pensionskasse eine Überbrückungsrente beziehen?
- Wie hoch wird die AHV-Rente sein? Die AHV-Rente wird ab dem vollendeten 65. Altersjahr (Frauen: 64. Altersjahr) ausbezahlt. Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann die AHV-Rente mit entsprechender Kürzung um 12 Monate oder um 24 Monate vorbezogen werden. Bitte bedenken Sie auch, dass Sie bei einer vorzeitigen Pensionierung noch AHV-Beiträge bezahlen müssen. Die AHV-Beiträge des Ehepartners werden angerechnet. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Ausgleichskasse oder die AHV-Zweigstelle der Gemeinde.

Die AHV-Rente muss, auch wenn sie nicht vorbezogen wird, bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde ca. 4 Monate vor der Pensionierung angemeldet werden.

### Höhe der Altersrente (Art. 26 VR)

Die ungefähre Höhe Ihrer Altersrente ersehen Sie auf der Rückseite des Vorsorgeausweises, der Ihnen jeweils anfangs Jahr zugestellt wird. Die Geschäftsstelle ist auf Wunsch bereit, im konkreten Fall Ihre Altersrente genau zu berechnen.

Die Renten bleiben unverändert bis zum Tod. Eine Anpassung an die Teuerung ist von Gesetzes wegen nur dann möglich, wenn die Pensionskasse über genügend finanzielle Reserven verfügt.

### Auszahlung des Sparkapitals in Kapitalform (Art. 18 VR)

Die Altersleistungen werden grundsätzlich als Renten ausgerichtet. Versicherte können je nach Vorsorgeplan stufenlos bis 50 Prozent oder bis 100% des Sparkapitals im Zeitpunkt des Altersrücktritts in Kapitalform beziehen. Bei einem Kapitalbezug wird die Altersrente im Verhältnis des Kapitalbezugs zum Sparkapital gekürzt. Der Antrag muss bis spätestens **6 Monate** vor dem Altersrücktritt schriftlich an die Pensionskasse gerichtet werden (Formular kann unter [www.pkgl.ch](http://www.pkgl.ch) heruntergeladen werden). Über die Vor- und Nachteile eines Kapitalbezugs gibt es ein separates Merkblatt.

### Altersrücktritt in Teilschritten (Art. 25 VR)

Bei einer Teilpensionierung kann eine Teilaltersrente bzw. ein Teilkapital beantragt werden. Die Reduktion des Beschäftigungsgrades muss mindestens 20 Prozent betragen.

### **Rentenaufschub (Art. 26a VR)**

Die versicherte Person kann beantragen, die Altersrente bis längstens zum vollendeten 65. Altersjahr aufzuschieben. Während dieser Zeit wird das Sparkapital weiter verzinst. Für die Festsetzung des Umwandlungssatzes gilt das Alter am Ende des Rentenaufschubs. Wurde ein Antrag auf Kapitalleistung gestellt, so wird auch der Bezug des Kapitals aufgeschoben.

### **Überbrückungsrente (Art. 26 VR)**

Personen, die eine Altersrente der PK beziehen, können, solange sie keine Leistungen der AHV beziehen, bei der Pensionskasse eine Überbrückungsrente beantragen. Die Überbrückungsrente kann mit der Zusatzvorsorge (Art. 53 VR) vorfinanziert oder ab dem Einsetzen der AHV-Leistungen mit einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente der PK finanziert werden.

### **Kinderrente (Art. 28 VR)**

Personen, die eine Altersrente der PK beziehen, erhalten für jedes Kind, das noch in Ausbildung, aber noch nicht 25 Jahre alt ist, eine Kinderrente in der Höhe von 20 Prozent der Altersrente..

### **Freiwillige Einlagen (Art. 52 VR)**

Mit freiwilligen Einlagen kann das Sparkapital und somit die Altersleistungen erhöht werden, solange das Sparkapital den Richtwert nicht übersteigt. Freiwillige Einlagen können bis zum Altersrücktritt getätigt werden und sind steuerlich abzugsberechtigt. Wenn Sie beim Altersrücktritt einen **Kapitalbezug** machen wollen, empfehlen wir Ihnen, aus steuerrechtlichen Gründen in den letzten **3 Jahren** vor dem Altersrücktritt keine freiwilligen Einlagen mehr machen.

Auf der Rückseite des Vorsorgeausweises ersehen Sie, wie hoch Ihre maximal mögliche freiwillige Einlage ist.

Wenn Sie eine freiwillige Einlage tätigen wollen, müssen Sie formell nichts unternehmen. Sie können den Betrag bis spätestens am 27. Dezember auf das Konto CH19 0077 3805 5070 0430 8 der Pensionskasse des Kantons Glarus, 8750 Glarus, überweisen und erhalten dann von der Pensionskasse eine Bestätigung für die Steuerverwaltung sowie einen neuen Vorsorgeausweis.

### **Einlagen in die Zusatzvorsorge (Art. 53 VR)**

Einlagen in die Zusatzvorsorge können gemacht werden, wenn Sie keine freiwilligen Einlagen mehr machen können und machen dann Sinn, wenn Sie vorzeitig in Pension gehen wollen. Maximal kann bis 150 Prozent des versicherten Lohnes in die Zusatzvorsorge eingezahlt werden. Beim Altersrücktritt kann die Zusatzvorsorge für die Finanzierung der Überbrückungsrente oder zur Erhöhung der Altersrente verwendet werden. Die Einlagen in die Zusatzvorsorge sind steuerlich abzugsberechtigt. Wenn Sie beim Altersrücktritt einen **Kapitalbezug** machen wollen, empfehlen wir Ihnen, in den letzten **3 Jahren** vor dem Altersrücktritt analog den freiwilligen Einlagen keine Einlagen in die Zusatzvorsorge mehr machen.

Die Überweisungsmodalitäten sind die gleichen wie bei den freiwilligen Einlagen.

### **Weitere Modalitäten**

- Die Unfaldeckung beim Arbeitgeber erlischt mit dem Altersrücktritt. Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Krankenkasse die Unfaldeckung wieder einzuschliessen.